



**Pet 1-19-06-2190-041074**

24321 Lütjenburg

Kriminalpolizei des Bundes

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Bürger über die Vergabe von sogenannten Personengebundenen Hinweisen im zentralen länderübergreifenden System INPOL proaktiv informiert werden müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Polizeien des Bundes und der Länder zu fast zwei Millionen Bundesbürgern sogenannte Personengebundene Hinweise (PHW) in einer zentralen Polizeidatenbank speichern würden. So könnten Personendaten z. B. mit den Attributen „bewaffnet“, „ansteckend“, „BtM-Konsument“, „Freitodgefahr“ oder mit Hinweisen, ob man dem rechten oder linken Spektrum zuzuordnen sei, versehen werden. Gerechtfertigt werde diese Speicherung mit schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen.

Für die Vergabe von PHW müsse keine rechtskräftige Verurteilung vorliegen. Es reiche bereits ein einfacher Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 oder § 160 Abs. 1 der Strafprozeßordnung (StPO) aus. Selbst wenn ein Freispruch erfolge, würden die vergebenen PHW nicht gelöscht. Über den Eintrag eines PHW – gemeint ist wohl die Einspeicherung in den polizeilichen Informationsverbund (INPOL) – werde die betroffene Person nicht informiert. Betroffene Personen hätten keine rechtliche Möglichkeit, gegen



eine Vergabe von PHW vorzugehen. Die Polizeigesetze der Länder sähen in fast allen Fällen keine Informationspflichten vor. Auch das Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) und das Bundespolizeigesetz (BPolG) würden einen solchen Hinweis an die Betroffenen nicht kennen. Betroffene Personen könnten sich zwar an die Polizei wenden und Auskunft zu Daten, die zu ihnen gespeichert seien, erbitten. Ob sich dies aber auch auf die PHW beziehe, sei bisher nicht richterlich geklärt.

Auch gebe es – neben einem Leitfaden zur Vergabe von PHW – keine verbindliche Anleitung, wann welcher Hinweis zu vergeben sei.

Es sei bedingt nachvollziehbar, dass die PHW eine für den Schutz der Polizei ggf. wichtige Funktion erfüllten; die Vergabe eines PHW könne jedoch auch eine stigmatisierende Wirkung haben – erst recht, wenn der Hinweis zu Unrecht gespeichert worden sei.

Ein Auskunftsrecht sei nicht ausreichend. Es müsse eine schriftliche, proaktive Information an die Betroffenen geben, um die Vergabe von PHW rechtlich überprüfen lassen zu können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 75 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Vergabe und Weiterverarbeitung von PHW klaren fachlichen und gesetzlichen Vorgaben unterliegt. PHW können nur bei Erfüllung der bundeseinheitlich im PHW-Leitfaden festgelegten Kriterien und nach individueller Prüfung der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit vergeben werden. Eine Weiterverarbeitung von PHW ist nur im Rahmen der



Polizeigesetze des Bundes und der Länder zulässig. Eine Speicherung im polizeilichen Informationsverbund kommt nach § 29 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 6 Nr. 1 BKAG nur in Betracht, wenn zu einer Person bereits Daten im polizeilichen Informationsverbund vorhanden sind.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass PHW personenbezogene Daten und als solche zu löschen sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung nicht mehr erfüllt sind. Im polizeilichen Informationsverbund sind personenbezogene Daten von Amts wegen unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für eine Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (§ 77 Abs. 6 BKAG i. V. m. § 75 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG). Wird ein Beschuldigter rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, sind die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat (§ 29 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 18 Abs. 5 BKAG). Wird ein zu einer Person gespeicherter Datensatz vollständig aus dem polizeilichen Informationsverbund gelöscht, umfasst dies auch die PHW.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften betroffenen Personen bereits ausreichende Möglichkeiten zur rechtlichen Überprüfung der Vergabe und Weiterverarbeitung von PHW einräumen. Betroffene Personen können gemäß § 57 Abs. 1 BDSG eine Auskunft darüber beantragen, ob und ggf. welche sie betreffende Daten im polizeilichen Informationsverbund verarbeitet werden. Gemäß § 58 Abs. 2 BDSG können betroffene Personen unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen. Wird eine Auskunft nicht erteilt oder eine Löschung abgelehnt, stehen den betroffenen Personen gegen die Entscheidung die allgemeinen behördlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Daneben



haben betroffene Personen gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 BDSG das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) zu wenden.

Weiterhin gibt der Ausschuss zu bedenken, dass eine proaktive Information über die Vergabe von PHW und deren Weiterverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund zudem sachwidrig wäre. Sie würde den Erfolg polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen gefährden und stünde dem Ziel einer effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr entgegen. PHW dienen primär der Eigensicherung der eingesetzten Polizeibeamten und dem Schutz von Personen, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen sind. Die Vergabe und Speicherung erfolgt in der Regel zu einem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person keine Kenntnis davon hat, dass der betreffende Sachverhalt der Polizei bekannt geworden ist. Eine proaktive Benachrichtigung betroffener Personen würde zu einer Aufdeckung von Erkenntnissen aus laufenden Ermittlungsmaßnahmen führen. Dadurch würde den PHW faktisch die Grundlage entzogen und diese als polizei- und kriminaltaktisches Mittel gegenstandslos werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte proaktive Information über die Vergabe von PHW aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.